Forststatistische Uebersicht der Gemeindswälder des Forst-Inspektions-Bezirks Laufenburg im Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **6 (1855)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-673453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Forststatistische Uebersicht der Gemeindswälder des Forst-Inspektions-Bezirks Laufenburg im Kanton Aargau.

(Mit einer Tabelle.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine gute, den Zeitbedürfnissen und den Fortschritten der Forstwissenschaft Rechnung tragende Kantons-Forstordnung wesentlich dazu beitragen kann und wird, um dem Forstwesen in unserem Vaterlande aufzuhelfen denn bei den oft übertriebenen Begehrlichkeiten der Gemeinden und einer häufig vorkommenden unsinnigen Behandlung ihrer Wälder, ist es durchaus nothwendig, daß ein fester, gesetzlicher Haltpunkt vorhanden sei, der den Weisungen der Behörden als Stützpunkt und Anker dienen muß, wenn die Gemeinden in ihrer Verblendung das ihnen anvertraute Gemeindsgut der Wälder nicht vernünftig behandeln, da sie nun als deren Nutznießer vernünftiger Weise angesehen werden können. Es muß trotz aller Gemeinds-Souveränität der oberste Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung kommen, daß die lebende Generation in den Gemeinden neben der wirthschaftlich zulässigen **höchsten** Benutzung ihres Waldvermögens, ebenso sehr die moralische Verpflichtung auf sich habe, dasselbe ihren Nachkommen ungeschmälert, und in Betracht zunehmender Bildung und Kenntnisse im Forstwesen, wo möglich in verbessertem Zustande zu überliefern

Allein trotz dieser Nothwendigkeit eines guten, praktischen und strengen Kantonsforstgesetzes bleibt dasselbe dennoch immer nur ein geschriebenes Wort, dessen Wirkungen null und nichtig sind, wenn nicht die dasselbe ausübenden Behörden und namentlich die Forstbeamten es verstehen, den Geist einer guten Forst-Gesetzgebung in den Gemeinden und deren Wälder zu erwecken und durch eine unermüdete Thätigkeit und einen recht eigentlichen Feuereifer für das Forstfach zu pflanzen und wachsen zu machen

Auch unsere aargauische Forstordnung vom Jahr 1805 leidet an Mängeln und Gebrechen, die selbst den einsichtigeren

Layen nicht entgehen können, demungeachtet enthält auch sie einige Verordnungen, die vortrefflich sind, und streng gehandhabt, richtig angewendet, seit 50 Jahren schon sehr Erkleckliches hätten leisten können und müssen! Ich erlaube mir zum Beweise des Gesagten einige Grundsätze desselben hervorzuheben, die gerade Bezug auf das Thema haben, das ich den verehrten Lesern unseres Blattes hiermit vorzulegen mir erlaube.

Der §. 13 sagt: „So wie jedem Verschwender und der sein Eigenthum nicht zu verwalten weiß, ein Vogt gegeben wird, also soll jede Gemeinde, welche ohne Rücksicht auf unsere Forstordnung und auf die zwei Jahre vergebens gemachten Ermahnungen des Forstinspektors oder Oberforstamtes fortfährt, ihre Waldungen zu vernachläßigen und durch schlechte Wirthschaft zu zerstören, damit bestraft werden, daß ihre Gemeindswaldungen auf Kosten der Gemeinde, zu ihrem und ihrer Nachkommen Nutzen, zehn Jahre lang vom Staate verwaltet werden, ohne daß jedoch der Staat dadurch ein Anspruchsrecht auf das Eigenthum oder die Nutzung der Gemeindswaldung erhalten soll."

Infolge dieses §. erließ der Kleine Rath unterm 12. Heumonat 1824 (freilich spät genug) nachstehende Verordnung: „Durch forstamtliche Berichte davon in Kenntniß gesetzt, daß in vielen Gemeinden, zum großen Nachtheil derselben, die Waldungen in immer größern Verfall gerathen, weil die gesetzlichen Vorschriften der Landesforstordnung vom 17. Mai 1805 nicht gehörig beobachtet werden, haben Wir zur genauen Vollziehung derselben verordnet:"

1) Die Forstinspektoren sind gehalten, künftighin über die Gemeinde- und Kirchenwaldungen ihrer Forstbezirke und derselben Bewirthschaftung, die ihnen zustehende Aufsicht eifrig und beflissen zu führen, zu diesem Ende da, wo es noch nicht geschehen, durch Lokalaugenschein über den Zustand dieser Waldungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, und die Beschreibung davon, welche der Finanzkommission jeweilen in Abschrift mitzutheilen ist, in ihrem Amtsarchiv zu bewahren.

) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen bereits ver-

Tabelle I.

Forststatistische Uebersicht

der Gemeindswälder des Forstinspektions-Bezirkes Laufenburg im Kanton Aargau für das Jahr 1854; verfaßt von Forstinspektor J. J. Koch in Frik.

Nro	Gemeinde	Waldart des Besitzthums	Zahl der Parzellen.	Zahl der katasterbetheiligten Besitzer.	Holzart, Größe und Schätzung des Waldbodens und ob vermessen: Tannwald	Buchenwald	Eichenwald	Niederwald	Baumwachs. Kampwald	Total Waldboden	Schätzung pro Juchart	Vermessen	Betriebsart: Hochwald	Mittelwald	Stockwald	Vorwald-System.	Waldfeld-Nutzung	Wald-Nutzung und Waldertrag: Kahlsieb	Schlagnachhiebe	Durchforstungen	Ausstockung und Umwandlung in offen Land: bleibend	auf gewisse Zeit	Durchschnitt der Brennholzgabe auf 1 Bürger	Bauholz-Abgabe: in Gemeindswerkn.	an die Bürger: Unentgeltlich	Um reduzirte Taxe	Um vollständige Taxe	Eichenrinde	Außerordentl. Holzschlag			Wirkl. Felderertrag für Verkauftes	
					Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch		Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch	Klftr.	Reiswellen	Stück	Stück	Stück	Stück	Ztnr.	Klafter	Reiswellen	Bauholz Klftr.	Holzertrag Fr.	Waldfeldpachtzins Fr.
1	Eiken	Gemeindewald	2	149	110	—	—	218½	1½	380	600	Ja	110	218	—	½	½	9	—	49	1½	—	1	50	16	—	—	—	800	—	—	265	3933	—
2	Egen	" "	2	60	64	100	—	22	—	186	160	Ja	157	—	22	—	7	—	—	18	—	—	—	200	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Frick	" "	9	175	112	—	—	415	33	560	120	Ja	112	396½	—	17	1½	¼	—	30	6	27	—	100	9	—	—	105	—	—	—	—	276	186
4	"	Kirchenwald	5	—	42	—	—	14	—	56	90	Ja	41	—	14	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7200	—	420	—
5	"	Caplaneiwald	2	1	—	—	—	12	—	12	500	Ja	—	10½	—	1½	—	3/10	—	—	—	—	5	325	—	—	—	—	—	3½	—	—	47	—
6	Gansingen	Gemeindewald	9	176	183	—	—	397	—	580	300	Ja	136	394	—	10	50	18	—	4	—	—	¾	50	16	—	—	—	—	—	—	1260	12000	84
7	Gipf, Oberfrick	" "	7	220	150	—	—	326	—	476	255	Ja	144	282	44	—	6	—	—	90	—	—	—	90	8	—	—	—	—	—	—	—	—	25
8	Herznach	" "	4	137	40	—	—	447	8	495	100	Ja	30	437	—	12	20	—	—	20	8	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
9	Hornußen	" "	8	136	66	—	—	389	—	455	200	Nein	66	389	—	—	—	—	—	25	—	—	—	60	—	—	—	31	100	—	—	—	199	—
10	Ittenthal	" "	5	48	12	352½	—	—	18½	383	200	Nein	364½	—	—	—	—	—	—	10	2½	16	—	225	5	—	—	35	—	—	—	314	2850	265
11	Kaisten	" "	11	196	208	—	—	789	—	997	170	Ja	188	789	—	—	20	⅕	—	50	—	—	1½	80	5	—	28	—	—	—	—	—	47	—
12	Laufenburg	" "	2	138	156	—	—	299	—	455	300	Ja	136½	218	81	10	9½	—	—	25	—	—	½	150	26	—	—	—	—	—	4050	—	1196	69
13	Mettau	" "	7	72	97	108	—	132	—	337	200	Ja	205	100	32	—	—	—	—	30	—	—	—	250	12	—	6	—	400	172	—	126	2974	—
14	Münchwylen	" "	2	42	—	—	—	12	2	14	190	Nein	—	10	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	26	—	19	—	—	235	—
15	Oberhof	" "	8	105	200	—	—	397	3	600	200	Nein	200	—	387	—	—	½	—	30	3	—	¼	100	1	—	—	65	—	—	—	—	360	—
16	Oberhofen	" "	4	38	70	108	—	3	—	181	340	Ja	178	—	3	—	—	—	—	6	—	—	⅓	50	3	53	69	—	215	—	—	103	1749	—
17	Oeschgen	" "	3	114	7	—	—	93	24	124	100	Ja	7	85	6	2	2	—	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
18	Schwaderloch	" "	2	63	37	4	—	4	7	52	150	Nein	40	—	4	—	—	—	—	4	7	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	26
19	Sisseln	" "	2	64	30	—	—	58	—	88	600	Ja	30	—	58	—	—	—	—	13	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	888	—
20	Sulz	" "	4	179	644	—	5	321	98	1068	200	Ja	629	321	—	6	20	7	—	50	98	—	1½	400	9	—	—	—	—	40	—	1347	14645	690
21	Ueken	" "	2	62	80	—	—	127	—	207	100	Nein	79	127	—	—	1	—	—	40	—	—	¼	75	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
22	Unterleibstadt	" "	1	62	9	—	—	—	—	9	230	Nein	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Wittnau	Gemeindewald	6	190	180	—	—	519	3	702	600	Ja	168	519	—	10	12	2	—	45	3	—	—	175	6	—	—	—	—	—	—	453	10000	496
24	" "	Kirchenwald	3	—	12	—	—	—	—	12	600	Nein	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	" "	Pfrundwald	2	—	—	—	—	3½	—	3½	500	Nein	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Wölflinswyl	Gemeindewald	7	136	350	—	—	828	22	1200	200	Nein	350	828	—	—	—	—	—	80	42	10	⅓	100	7	—	—	86	200	—	—	62	1326	—
27	Wyl	" "	2	135	200	230	—	50	—	480	150	Nein	416	—	50	—	14	—	—	60	—	—	¼	200	22	—	—	50	—	41½	—	—	1167	—
28	Zeihen	Ortschaft Niederzeihen	1	96	140	—	—	343	8	491	150	Ja	135	335	—	6	13	4	—	50	8	—	—	250	35	—	—	—	50	71½	—	12	650	99
29	"	" Oberzeihen	1	28	5	—	—	78	—	83	150	Ja	5	—	78	—	—	—	—	7	—	—	—	100	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			123	2822	3,204	902½	5	6,297	228	10,636½	—	—	3949	5462½	789	76	178½	41¼	—	747	175	53	—	—	194	53	103	400	1765	347½	11,250	3942	55170	1971

Tabelle II.

Forststatistische Uebersicht

der Gemeindswälder des Forstinspektions-Bezirkes Laufenburg im Kanton Aargau für das Jahr 1854; verfaßt von Forstinspektor J. J. Koch in Frik.

Nro.	Gemeinde	Waldart des Besitzthums	Wald-Culturen: Anpflanzung, Nach- u. Ausbesserungen: Juch.	Wald-Culturen: Anpflanzung, Nach- u. Ausbesserungen: Pflanzungen Stück-Zahl.	Wald-Culturen: Saat- u. Pflanzschulen: Samen ausgesät ℔	Wald-Culturen: Saat- u. Pflanzschulen: Pflanzen-Vorrath Stück circa	Wald-Culturen: Saat- u. Pflanzschulen: Pflanzen verfügt Stück circa	Forstschutz und Polizei, Waldhut, Forstfrevel, Waldschäden und Verschiedenes: Förster und Bannwarthe: Zahl	Förster und Bannwarthe: Besoldung Fr.	Angezeigte Forstfrevelfälle: der Gmdrath	Angezeigte Forstfrevelfälle: das Gericht	Waldbrand, Borkenkäfer, Windfälle	Staatsadministration, Wiederbesetzung, Forst-Gesetz.	Lieg unter Staatsadministration	Wiederaufgenommen unter vom Jahre	Kalk, um Gips-Brennen.	Kies- oder Mergelgruben	Sand- und Steingruben	Lehmgruben	Bemerkung
1	Eiken	Gemeindewald	2	1500	–	–	–	1	150	7	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	Eizen	" "	3	3000	10	100,000	–	2	100	7	–	–	–	–	–	–	–	2	1	
3	Frick	" "	5	10,000	20	4000	3000	2	170	3	–	–	–	–	1827	–	–	–	–	
4	"	Kirchenwald	2	4000	–	–	–	2	43	4	–	–	–	–	1847	–	–	–	–	
5	"	Caplaneiwald	1½	2050	–	–	–	1	10	–	1	–	–	Ja	1836	–	–	–	–	
6	Gansingen	Gemeindewald	15	12,000	8	8000	–	2	130	63	–	–	–	–	1817	–	–	1	–	
7	Gipf, Oberfrick	" "	1	4500	–	–	–	2	100	51	–	–	–	–	1843	–	–	2	–	
8	Herznach	" "	8	10,000	50	40,000	–	2	200	72	1	–	–	Ja	1841	–	–	–	1	
9	Hornußen	" "	10	8000	–	–	–	2	24	12	–	–	–	–	1842	–	–	–	1	
10	Ittenthal	" "	–	–	–	–	–	1	143	–	–	–	–	–	1818	–	–	1	–	
11	Kaisten	" "	8	8000	–	–	–	2	286	11	–	–	–	–	1846	–	–	–	–	
12	Laufenburg	" "	5	10,000	25	26,000	16,000	2	650	–	–	–	–	–	1818	1	–	–	1	
13	Mettau	" "	1½	3000	5½	6000	–	2	140	–	–	–	–	Ja	–	–	–	1	2	
14	Münchwylen	" "	–	–	–	–	–	3	30	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
15	Oberhof	" "	6	4000	20	1500	–	2	80	22	–	–	Ja	–	1841	–	–	1	–	
16	Oberhofen	" "	15	7000	–	–	–	2	120	5	–	–	–	–	–	–	–	2	–	
17	Oeschgen	" "	2	3400	–	–	–	1	114	31	–	–	–	–	1826	–	–	–	–	
18	Schwaderloch	" "	1	1500	–	–	–	1	57	6	–	–	–	–	1818	–	–	–	–	
19	Sisseln	" "	4	1800	20	–	–	1	70	–	–	–	–	–	1826	–	–	–	1	
20	Sulz	" "	4	12,500	20	6000	–	2	290	34	–	–	–	–	1820	–	–	5	2	
21	Ueken	" "	4	5000	–	3000	3000	2	95	14	–	–	–	–	1841	–	–	–	1	
22	Unterleibstadt	" "	–	–	–	–	–	1	57	4	–	–	–	–	–	–	–	–	1	
23	Wittnau	Gemeindewald	18	15,000	9	13,000	6000	2	180	9	–	–	–	–	1843	2	1	–	1	
24	" "	Kirchenwald	1	1000	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
25	" "	Pfrundwald	–	–	–	–	–	1	2	–	1	–	–	Ja	–	–	–	–	–	
26	Wölflinswyl	Gemeindewald	10	17,000	24	–	–	2	80	25	1	1 Juch. Brand	Ja	–	1818	1	–	2	–	
27	Wyl	" "	½	500	24	–	–	2	130	37	–	–	–	–	1817	1	–	1	1	
28	Zeihen	Ortschaft Niederzeihen	10	3000	14	70,000	4000	1	116	76	–	–	–	–	1843	–	1	–	–	
29	"	" Oberzeihen	–	–	–	–	–	2	40	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
			137½	147,750	249½	277,500	32,000	48	3607	493	4	1	2	4	—	5	2	18	13	

messen und in regelmäßige Bewirthschaftung gesetzt sind, werden sie fortdauernd darüber wachen, daß die Vorschriften der Bewirthschaftungs-Regulative mit Genauigkeit vollstreckt werden.

3) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen noch nicht vermessen und in Schläge oder Großhaue getheilt sind, werden sie nach Ausmittlung des annähernd nachhaltigen Ertrages, die nöthigen Anweisungen zum Holzhieb in Nadel- und Laubwäldern, als auch zur Erzielung guten Nachwuchses, und zur Wiederherstellung der verrasten oder versumpften Waldblößen ertheilen.

4) Ebenso haben die Forstinspektoren darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Landesforstordnung in den Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen überhaupt, besonders aber die darin angeordneten Baumpflanzungen sowie die jährlichen Wald-March-Umgänge in allen Gemeinden sorgfältig und zweckmäßig vollzogen werden.

5) Daß die gemäß §. 3 ertheilten Anweisungen von den Gemeinden genau befolgt werden, haben die Forstinspektoren insbesondere zu beaufsichtigen, und den hierin saumseligen Gemeinden sofort, nach vorher bei der Finanzkommission eingeholter Vollmacht und nach Vorschrift des Forstfrevel-Gesetzes §. 13 vom 17. Mai 1805 die zweijährige Warnung anzusagen.

6) Zu diesem Ende haben sich die Forstinspektoren jährlich wenigstens einmal persönlich in die Waldungen der Gemeinden zu verfügen, theils um sich vom Zustande derselben und von der Beobachtung der Gesetze, sowie von Erfüllung der gegebenen Anleitungen zu überzeugen, theils um den Gemeinderäthen, wo es nöthig ist, zweckmäßigen Rath zu geben.

7) Alljährlich im Wintermonat haben die Forstinspektoren ihren Bericht über den Zustand und die Bewirthschaftung der Gemeindewälder an die Finanzkommission einzusenden.

8) Die Forstinspektoren sollen für die Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte eine billige, von Uns nach ihrer Geschäftsführung

jährlich zu bestimmende Entschädigung aus der Staatskasse erhalten.

In dieser Verordnung lagen so ziemlich alle diejenigen Bestimmungen, welche damaligen Zeitverhältnissen entsprachen, um auf die Gemeinds-Waldungen mit ziemlich kräftigem Erfolge einwirken zu können und daß selbe einstweilen, und bis wir etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen haben, auch jetzt noch recht erfreuliche Resultate zur Folge haben, beweiset die uns gütigst mitgetheilte und dieser Nummer unseres Forstjournals beigegebene forstwirthschaftliche Uebersicht der Gemeindswälder des Forstbezirks Laufenburg, welche dem betreffenden Berichte des Hrn. Forstinspektors J. J. Koch in Frick über seine Gemeindewaldsbereisung vom Jahr 1854 entnommen ist. — Wenn auch einzelne der darin vorkommenden Zahlen nicht mit mathematischer Schärfe festgestellt werden konnten, so ist doch deren Annäherung an die Wirklichkeit möglichst angestrebt worden und es wird uns damit ein ebenso getreues als lebendiges Bild der Gemeindewald-Verhältnisse jenes Bezirkes geliefert. Dieses letztere kann Schreiber dieses aus eigener Anschauung bestätigen, da er in letzter Zeit Gelegenheit fand, einen großen Theil jener Gemeindswälder zu besichtigen und mit wahrem Vergnügen gestehen muß, daß die Erfolge des doch erst fünfjährigen Wirkens des Herrn Forstinspektors Koch in jenen Gemeindswäldern, bereits auf eine erfreuliche Weise ersichtlich sind. Eine seiner verdankenswerthesten Hauptbestrebungen bei seinem forstlichen Wirken geht dahin, die in unserem schönen Aargau so sehr verbreitete und mitunter bis zum Wahnsinn getriebene Niederwaldwirthschaft im Zaum zu halten, und dieß ist namentlich der Hauptgrund warum die Tabelle bei einem Total-Waldboden von 10636 ½ Juch. nur 41 ¼ Juch. Kahlschläge, dagegen 747 Juch. Durchforstungen nachweiset, indem er von der richtigen Ansicht ausgeht, durch Erhöhung der Umtriebszeit in den meist auf kräftigem Jura-Boden mit guten Laubholzarten bestellten Beständen vorerst die vorhandenen früheren Ueberhauungen auszuheilen, und den Holzbedarf der Gemeinden bestmöglichst mit Durchfor-

stungsholz zu befriedigen. Bedenkt man, daß bisher die Gemeinden jenes Bezirkes gewöhnt waren, ihre mitunter prachtvoll mit Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Eichen (natürlich auch mit etwelchem Weichholz) bestockten Niederwälder in einem 30, 20, 15, ja oft sogar 10jährigen Niederwald-Umtriebe schlagweise abzuholzen, so liegt schon in jedem Jahre weiteren Zuwachses, das denselben abgerungen werden kann, ein gerechtes Verdienst des betreffenden Oberaufsichts-Beamten, da gerade diese harten Laubhölzer in einem erhöhten Umtriebs-Alter den größeren Zuwachs haben, als in der Zeit vorher, und dann auch nach und nach der Uebergang zum Hochwaldbetrieb durch Kultur oder Besamung viel eher ermöglicht werden kann. — Um nun aber mit der, allerdings viel zu wünschen übrig lassenden Forstordnung in der Hand, möglichste Erfolge zu erreichen, läßt es sich Hr. Koch auch keine Mühe reuen, jedes Jahr jede Gemeindswaldung seines Bezirks zu bereisen und jeder Gemeinde die sie betreffenden Vorschläge für Holzhauerei, Kulturen ꝛc. schriftlich zuzusenden, wie selbe sein Bericht an die Direktion des Innern enthält. Mit diesen Aufträgen in der Hand wird dann jeweilen die nächstjährige Bereisung der einzelnen Gemeindswälder vorgenommen, nachgesehen, ob die Aufträge erfüllt wurden und wenn nicht, das Nöthige verordnet, wobei die kräftige Unterstützung des Tit. Bezirksamtes wie der Direktion dann allerdings auch nicht fehlt. — Für alle diese Arbeiten sind aber freilich unsere Forstinspektoren nicht gehörig honorirt und man kann eben nicht Jedem zumuthen, daß er für das kleine Taggeld von 5 alten Franken und Reise-Entschädigung von 1 alten Franke per Stund hin und her, sich und seine Gesundheit zum allgemeinen Besten aufopfere, da man nicht immer denselben Feuereifer und dieselbe Jugendkraft in sich fühlt. Aber hoffen wir, daß nach solchen Vorlagen und Erfolgen die Regierungen die Wichtigkeit der intensiveren Staats-Oberaufsicht über die Gemeindswaldungen in einem zu erlassenden neuen Forstgesetze möglichst anstrebe, dann aber auch für anständigere Besoldungen der Forstinspektionen Sorge trage — denn nur dann, aber auch nur dann

kann man von den betreffenden Beamten jung oder alt, fordern, daß sie ihre ganze Zeit dem wichtigen Amte weihen, das denselben anvertraut ist. Der Kosten-Mehraufwand, der hieraus entstünde, aber auch theilweise von den Gemeinden mit zu tragen wäre, wird sich reichlich rentiren, im besseren Gedeihen der Gemeindswälder, deren Mehrertrag für die Zukunft und dadurch entstehende größere Wohlhabenheit der Gemeinden, deren Waldboden jetzt oft noch in einem erbarmungswürdigen, mitunter beinahe gar nichts rentirenden Zustande sich befindet, obwohl derselbe in Betracht seiner Güte, die schönsten Waldbestände zu liefern im Stande wäre! — Herrn Forstinspektor Koch danken wir schließlich für seine interessante Mittheilung, mit welcher er dem in Nr. 4, Jahrgang 1853, Seite 94 von uns ausgesprochenen Wunsche so gütig nachgekommen, und erlauben uns diese Bitte abermals unseren werthen Kollegen im Aargau in gleicher Weise wie bisher ans Herz zu legen. Würde unsere Bitte gewährt, so erhalten wir bald die erste Grundlage einer Forststatistik des Kantons.

Korrespondenz.

Canton de Vaud. C'est avec beaucoup d'intérêt, que j'ai lu la notice de nôtre honoré collègue, dans le cahier de Juillet, sur les cultures forestières du printemps 1855. — A ce sujet j'ai cru, qu'il ne serait peut-être pas inutile pour tous, de tracer les quelques lignes, qui vont suivre. Il y a certains coups de pratique, si l'on peut appeler cela ainsi, qui, amenés par diverses circonstances locales, pourraient aussi trouver leur emploi utilement ailleurs.

J'ai sous ma direction plusieurs petites pépinières, qui, prises ensemble, n'ont malheureusement pas encore la dimension de celle de Monsieur l'Inspecteur de la Gruyère. Cependant, elles n'ont pas passé inapperçues